

## Antrag des Vorstands auf Änderung der Satzung

Folgende **gelb markierte** Stellen sollen geändert bzw. durchgestrichene entfernt werden.

Begründung:

Die bisherige Fassung ist wegen der zunehmenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus erfordert die Verteilung der Aufgabenbereiche/Ressorts eine höhere Flexibilität, als es bisher vorgesehen war. Auch der DBV hat diesbezüglich seine Satzung geändert.

### § 11

#### Mitgliederversammlung

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt per Email oder per Brief an den in der DBV-Datenbank aufgeführten Vereinsvorsitzenden. Außerdem wird sie auf der Homepage des BVRR veröffentlicht.

Zu ersetzen durch:

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben. Als Ort darf auch ein virtueller Raum im Rahmen einer Online-Videokonferenz bestimmt werden. Die rechtsverbindliche Einladung erfolgt gemäß § 22.

Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Tagesordnung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedsvereinen noch vor der Versammlung bekanntzugeben.

Zu ersetzen durch:

Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Tagesordnung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge sind den Mitgliedsvereinen noch vor der Versammlung entsprechend § 22 bekanntzugeben

Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung **schriftlich** bekanntgegeben werden. Im Übrigen bleibt auch für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziff. 7 unberührt.

Zu ersetzen durch:

Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung **entsprechend § 22** bekanntgegeben werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen **bekanntzugeben**.

Zu ersetzen durch:

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen **gemäß § 22** bekanntzugeben.

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung den **Mitgliedsvereinen schriftlich** bekanntgegeben.

Zu ersetzen durch:

## **§ 12**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens sechs Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen **gemäß § 22** bekanntgegeben.

## § 13

### Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BVRR. Er hat insbesondere die Aufgaben des BVRR im Sinne des in der Satzung festgelegten Zwecks wahrzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden **und mindestens 4 weiteren** Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist für die Koordination der Aktivitäten des BVRR-Vorstandes sowie für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zuständig. ~~Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich für eines oder mehrere der nachfolgenden Ressorts:~~

~~Geschäftsführung / Verwaltung / Finanzen /~~

~~Sport / Turnierleiterwesen / Jugend /~~

~~Unterrichtswesen / Öffentlichkeitsarbeit.~~

~~Die Aufteilung der Ressorts auf die zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt vor der Wahl auf Vorschlag des Vorsitzenden.~~

Zu ersetzen durch:

## § 13

### Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BVRR. Er hat insbesondere die Aufgaben des BVRR im Sinne des in der Satzung festgelegten Zwecks wahrzunehmen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und **2-7** weiteren Vorstandsmitgliedern. Ein Vorstandsmitglied ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden **und ein weiteres für die Kassenführung/Finanzen zuständig**. Der Vorsitzende ist für die Koordination der Aktivitäten des BVRR-Vorstandes sowie für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

**Weitere Aufgabenbereiche/Ressorts (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Sport) werden den Vorstandsmitgliedern zugeteilt. Dabei ist es möglich, dass ein Vorstandsmitglied für mehrere Ressorts verantwortlich ist oder mehrere Vorstandsmitglieder gemeinsam sich die Verantwortung für ein Ressort teilen. Die Aufteilung der Aufgabenbereiche/Ressorts wird vom Vorstand als Ganzes festgelegt.**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt, danach das Vorstandsmitglied für Finanzen und dann die weiteren Vorstandsmitglieder. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. ~~Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder wird sodann der ständige Vertreter des Vorsitzenden gewählt.~~

Zu ersetzen durch:

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende gewählt, danach sein Stellvertreter und als drittes das Vorstandsmitglied für Finanzen und dann die optional bis zu 5 weiteren Vorstandsmitglieder. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

## § 20

### Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 22 bleibt unberührt. Die Satzungsvorgaben des DBV (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3) sind zu beachten.

Zu ersetzen durch:

## § 20

### Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 22 23 bleibt unberührt. Die Satzungsvorgaben des DBV (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 3) sind zu beachten.

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die steuerliche

§ 22 wird neu definiert und die anderen Paragraphen rutsche dadurch numerisch 1 Stelle jeweils tiefer:

## § 22

### Kommunikation

- 1) Der BVRR gewährleistet im Interesse der verbandsinternen Kommunikation eine breite Information der Mitgliedsvereine über seine Internetseite. Er kann sich hierzu auch einer Verbandszeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form bedienen. Alle auf der Internetseite oder ggf. in einer Verbandszeitschrift veröffentlichten Informationen gelten als rechtsverbindlich zugestellt. Dies gilt insbesondere für die Einladung zur Mitgliederversammlung.
- 2) Sofern die Mitgliedsvereine in der DBV-Datenbank eine E-Mail-Adresse ihrer Vorsitzenden hinterlegt haben, sollen sie über diese bezüglich aktueller relevanter Informationen auf der Internetseite oder der Verbandszeitschrift benachrichtigt werden. Hierunter fallen z.B. die Einladung zur Mitgliederversammlung oder die Ausschreibung zu wichtigen Turnieren (u.a. Liga). Für die Benachrichtigung ist das einfache Versenden der E-Mail ausreichend, ohne dass der BVRR deren Empfang überprüfen muss.

## § 24

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Remscheid am 07. März 2020 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Zu ersetzen mit:

## § 24 25

### Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Essen am 18. März 2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.